

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	Abwägung
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -</p> <p>17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8 Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7 E-Mail: poststelle@afrip.vv-regierung.de</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg Frau Sibylle Lange August-Milarch-Str.1 17367 Eggesin</p> <p>POSTEINGANG A & S GmbH Nbdg. 16. JUNI 2021 Erled. 35]</p> <p>Bearbeiter: Herr Braunsch Telefon: 03834 – 51 49 39-32 E-Mail: stefan.braunsch@afrip.vv-regierung. AZ: 210 / 505.633 / 3_165/20 Datum: 10.06.2021</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.06.2021</p> <p>nachrichtlich: - Stadt Eggesin - Landkreis Vorpommern-Greifswald - EM MV, Abt. 3, Ref. 310</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 09.06.2021) hier: Landesplanerische Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 23,45 ha geschaffen werden.</p> <p>Das Vorhaben liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um das Gelände eines ehemaligen Militärstandortes und damit um eine Konversionsfläche. Demnach entspricht das Vorhaben dem Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP 2010.</p> <p>Dem Vorhaben stehen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Stefan Braunsch</p>	<p>TÖB 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 10.06.2021</p> <p>Landesplanerische Zustimmung</p>

Stellungnahme Nr. 2 Bergamt Stralsund

Abwägung



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1492/21

Az. 512/13075/346-21

Ihr Zeichen / vom
6/9/2021

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
6/17/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

TÖB 2: Bergamt Stralsund vom 17.06.2021

Stellungnahme ohne Hinweise

Stellungnahme Nr. 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Abwägung									
<p>Von: Stefan.Jelinek@bundeswehr.org im Auftrag von BAIUDBwInfrac3TOeB@bundeswehr.org</p> <p>Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 14:14</p> <p>An: s.maier@eggesin.de</p> <p>Cc: baiudbwkompzbaumgmtkik4@bundeswehr.org; bwdlztorgelowkaufmuinfragm@bundeswehr.org</p> <p>Betreff: Antwort: Bebauungsplan Nr. 20/2019 "Solarpark Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin - KORREKTUR BETREFF</p> <p>Anlagen: 200908_I-306-20-BBP_Eggesin.pdf</p> <p>Fall -I-306-20 BBP folgende Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kenntnisnahme</td> <td>Prüfung</td> <td>Stellungnahme</td> </tr> <tr> <td>Mitzeichnung</td> <td>Bearbeitung in eigener Zuständigkeit</td> <td>Erledigung</td> </tr> <tr> <td>Rücksendung</td> <td></td> <td>bis:</td> </tr> </table> <p>Sehr geehrte Frau Meier, die Beteiligung im o. a. Planverfahren (Ihr Schreiben vom 09.06.2021) habe ich überprüft. Die Aussagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 08. September 2020 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB) gelten auch in den jetzt folgenden Verfahrensschritten. Belange der Bundeswehr sind auf Seite 23 und 24 der jetzigen Begründung (März 2021) übernommen und interpretiert worden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <p>Hinweis für die in Kopie angeschriebenen Dienststellen: Beigefügte Anlage als Hintergrundinfo:</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>  <p>BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1.3 - Hoheitliche Aufgaben Fontrahngraben 200 53123 Bonn</p>	Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme	Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung	Rücksendung		bis:	<p>TÖB 3: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.07.2021</p> <p>Die Stellungnahme ohne Hinweise.</p>
Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme								
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung								
Rücksendung		bis:								

Stellungnahme Nr. 4.1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stralsund	Abwägung
	<p data-bbox="1137 236 1554 268">Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 5 Central European Petroleum GmbH	Abwägung
<p>Von: CEP Central European Petroleum GmbH [mailto:de-info@cepetro.com] Gesendet: Freitag, 25. Juni 2021 11:12 An: Peggy Gültzow <peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de> Betreff: AW: B-Planes 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben in dem angefragten Gebiete keine Bestände und daher keine Bedenken gegen Ihren Antrag.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen/Kind regards</p> <p>ppa. Claudia Kramer Head of Financial Accounting</p> <p>CEP Central European Petroleum GmbH Rosenstr. 2 10178 Berlin Telefon: +49 30 243102198 Mobil: +49 162 4025005 Fax: +49 30 243102528 www.cepetro.de</p> <p>Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 113929B, Geschäftsführer: Alula Damte PhD Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten: www.cepetro.de/datenschutz</p>	<p>TÖB 5: Central European Petroleum GmbH vom 25.06.2021</p> <p>Die Stellungnahme ohne Hinweise.</p>

Stellungnahme Nr. 6 Deutsche Bahn AG	Abwägung
	TÖB 6: Deutsche Bahn AG Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 7 Deutsche Post AG	
	TÖB 7: Deutsche Post AG Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 8 Deutsche Telekom Technik GmbH	Abwägung
	TÖB 8: Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 9 E.DIS Netz GmbH Torgelow	Abwägung
	TÖB 9: E.DIS Netz GmbH Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme Nr. 10 GASCADE Gastransport GmbH	Abwägung
	TÖB 10: GASCADE Gastransport GmbH Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 11 GDMcom	Abwägung
	TÖB 11: GDMcom Keine Stellungnahme abgegeben

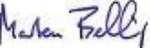
Stellungnahme Nr. 12 Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH

Abwägung

<p>GKU GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE UMWELTDIENSTE mbH OSTMIEDELENBURG · VORPOMMERN</p>	<p>Im Auftrag des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde</p>	<p>Betriebsstelle Eggesin Gummitz 1a 17367 Eggesin</p>	<p>Tel.: 03 97 79 / 2 92 -0 Fax.: 03 97 79 / 2 92 14 WEB: www.gku-mbh.de Datum: 10.06.2021 Maststab: 1:5000 Hitzensystem: DHHN2016 (MHN)</p>
	<p>Karpin, "Solarpark Eggesin-Karpin II"</p>		

Stellungnahme Nr. 13 Handwerkskammer	
	<p>TÖB 13: Handwerkskammer</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 14 Hauptzollamt Stralsund	Abwägung
<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p>s.maier@eggesin.de</p> <p>BEARBEITET VON: Hänisch TEL: 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0) FAX: 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mai.de DATUM: 22.06.2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 20/2019 "Solarpark Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.06.2021 Mein Schreiben vom 17.09.2020 GZ: Z 2316 B - BB 48/2020 - B 110001</p> <p>Z 2316 B - BB 55/2021 - B 110001 (G 110311) (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf die bereits in Punkt 5.3.6. der Begründung des Bebauungsplans aufgenommenen Angaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>TÖB 14: Hauptzollamt Stralsund vom 22.06.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise.</p>

Stellungnahme Nr. 15 IHK Neubrandenburg	Abwägung
 <p>IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik</p> <p>Ihr Ansprechpartner Martens Belling</p> <p>E-Mail martens.belling@neubrandenburg.ihk.de</p> <p>Tel. 0395 5597-213</p> <p>Fax 0395 5597-513</p> <p>29. Juni 2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Fleck,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p>  <p>Marten Belling</p> 	<p>TÖB 15: IHK Neubrandenburg vom 29.06.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise.</p>

Stellungnahme Nr. 16 Landesamt für innere Verwaltung M-V	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 17 Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 18 Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 19 Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme Nr. 20 Landesforst M-V	Abwägung
<p>Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow</p> <p>Forstamt Torgelow</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg z. Hd. Frau Sibylle Lange August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>POSTEINGANG A & S GmbH Nbg. 07. JULI 2021 Erlod.</p> <p>Bearbeitet von: Nina Schwarz Telefon: 03 97 6 25613 12 Fax: 03994 235 408 E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.3_08_21_17 Torgelow, 05.07.2021</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/2019 "Solarpark Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin - Stellungnahme der Forstbehörde-</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p> <p>Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Waldnähe befindet. Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.</p> <p>Für die Planung von PV-Freiflächenanlagen wird hier folgender bevorzugter Standort genutzt: versiegelte Konversionsflächen aus militärischer Nutzung. Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen sind Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen. Mecklenburg-Vorpommern ist als waldfreies Bundesland daran interessiert, Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Des Weiteren ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern gemäß § 20 LWaldG einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein. Zwischenzeitliche Erfahrungen mit Photovoltaikanlagen bestätigen, dass die Gefährdungen durch Verschattung vom Wald auf die Anlage und die sehr hohe Brandgefährdung von der Anlage auf den Wald nicht ausgeschlossen werden können, im Gegenteil eine Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes zum Wald diese und weitere Gefährdungen verstärken.</p>	<p>TÖB 20: Landesforst vom 05.07.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise.</p>

Stellungnahme Nr. 20 Landesforst M-V	Abwägung
<p>Das geplante B-Plangebiet berücksichtigt die Vor Ort festgestellten Waldflächen und hält zu diesen den gesetzlich geforderten Waldabstand ein.</p> <p>Somit wird entsprechend eingereichtem Lageplan der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Meter von der Photovoltaikanlage zu allen angrenzenden Waldflächen eingehalten und es gibt von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine weiteren Einwände und Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  Dr. Thomas König Forstamtsleiter</p>	<p>Entsprechend er Hinweises und Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde sind im Plan Vermeidungs-, Kompensations- und FCS Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes bezüglich der Arten bestimmt worden. Diese Maßnahmen liegen innerhalb der Wald- bzw. Waldabstandsfläche. Die Forstbehörde wurde als Betroffene mit Schreiben vom 03.12.2021 um eine ergänzende Stellungnahme gebeten.</p>

Stellungnahme Nr. 20 Landesforst M-V	Abwägung
<p>Von: Krägenbring Anke [mailto:Anke.Kraegenbring@lfoa-mv.de] Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 11:50 An: 's.maier@eggesin.de' <s.maier@eggesin.de> Betreff: Bebauungsplan Nr. 20/2019 "Solarpark Eggesin-Karpin 2" der Stadt Eggesin, Betroffenenbeteiligung vom 03.12.21</p> <p>Vielen Dank für Ihre freundliche telefonische Zuarbeit am gestrigen Tag.</p> <p>Nach erneuter Sichtung der Unterlagen und Beurteilung der Änderungen und Ergänzungen im Umweltbericht, die konkret Auswirkungen auf den Wald haben, kommt die Forstbehörde zu folgendem Schluss:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine erneute offizielle Stellungnahme muss nicht erfolgen, es gilt weiter die Stellungnahme des Forstamtes Torgelow vom 05.10.2020.- Es werden zwar Eingriffe im Wald getätigt (die Anlage der Lichtungen), jedoch sind die Flächen so klein (5x 400m²), dass die Waldeigenschaft weiter bestehen bleibt.- Es sollte allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Lichtungen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft hergestellt werden und die anschließende Bepflanzung sollte möglichst mit mehreren Traubeneichen erfolgen, um möglichen Ausfall durch Dürre etc. vorzubeugen. <p>Weitere Hinweise habe ich nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Anke Krägenbring Sachbearbeiterin Jagd- und Hoheitsangelegenheiten Forstamt Torgelow</p> <p>----- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Forstamt Torgelow Anklamer Straße 10 17358 Torgelow</p> <p>Tel.: 03976- 2561312 Handy: 0152- 22648884 Fax 03994 235408 E-Mail: Anke.Kraegenbring@lfoa-mv.de Web: www.wald-mv.de</p>	<p>TÖB 20: Landesforst M-V vom 20.01.2022</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Die Maßnahmefläche M2 wird im Textteil B und im Umweltbericht folgendermaßen ergänzt und geändert:</p> <p>M2 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plan mit M 2 gekennzeichnet (Waldflächen 1, 2, 3 und 4), sind gemäß HZE Pkt. 1.55 ein „Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter mind. 50 Jahre) auf Mineralstandorten“ zu realisieren. Dabei sind im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft innerhalb der Waldflächen 2, 3 und 4 gemäß Konfliktplan fünf Lichtungen mit einem Durchmesser von 22,6 m und einer Fläche von ca. 400 m² zu schaffen, in die je 3 Traubeneichen zu pflanzen sind.</p>

Stellungnahme Nr. 21 Landgesellschaft M-V GmbH	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme Nr. 22.1 Landkreis Vorpommern-Greifswald

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Stadt Eggesin
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02724-21-44

Datum: 16.07.2021

Grundstück: Eggesin, OT Eggesin, -

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/12, 29/13, 29/14, 29/4

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 3170-2020

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstimmungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom (Eingangsdatum 10.06.2021)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840

In der Begründung zum Bebauungsplan 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ sind unter Punkt 5.3.4 Hinweise zu der Kampfmittelbelastung ausgewiesen.

In den Ausführungen wird erwähnt, dass für das Vorhaben eine Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 27.01.2020 vorliegt.

Die gegebenen Empfehlungen sind zu beachten.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Vorhaben keine Einwände.

Abwägung

TÖB 22.1: Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 16.07.2021

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 22.1 Landkreis Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p>3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz</p> <p>3.1 SG Bauordnung <i>Bearbeiterin: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346</i> Keine Einwände.</p> <p>3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz</p> <p>3.2.1 <u>SB Bauleitplanung</u> <i>Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141</i> Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches ist den Quellenangaben zu entnehmen. Die Zitierung der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung hat sich ebenfalls geändert. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>3.2.2 <u>SB Denkmalpflege</u> <i>Bearbeiterin: Frau Schwabs; Tel.: 03834 8760 3147</i> Die denkmalschutzrechtlichen Belange sind in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>3.3 SG Naturschutz Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung</p> <p>4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz</p> <p>4.1.1 <u>SB Abfallwirtschaft/Altlasten</u> <i>Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271</i> Die Hinweise und Auflagen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind Teil des vorliegenden B-Plans. Weitere Auflagen werden nicht erteilt.</p> <p>4.1.2 <u>SB Immissionsschutz</u> <i>Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238</i> Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>4.2 SG Wasserwirtschaft <i>Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265</i> Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde unter dem Aktenzeichen: 3170-20 vom 25.08.2020 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag  Petra Kügler Sachbearbeiterin</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hat im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 21.07.2021 eine neue Stellungnahme abgegeben, die berücksichtigt wird.</p>

**Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald-
Gesamtststellungnahme**

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Stadt Eggesin
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Datum: 21.07.2021

Aktenzeichen: 02724-21-44

Grundstück: Eggesin, OT Eggesin, ~

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/12, 29/13, 29/14, 29/4

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 3170-2020

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom (Eingangsdatum 10.06.2021)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtststellungnahme

Sehr geehrte Frau Maier,

hiermit erhalten Sie einen noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtststellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 16.07.2021. Die Stellungnahme des SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz vom 16.07.2021 wird nachfolgend korrigiert. Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine abschließende Stellungnahme gegeben werden.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die weitere Planung zwingend erforderlich.

1. Planerische Grundsätze

1.1 Umweltbericht

Die untersuchten Schutzgüter entsprechen den grundsätzlichen Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde. Änderungsbedarf besteht bei der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

- in Tabelle 8 des Umweltberichtes wird von einer beeinträchtigten Fläche von 7,4ha ausgegangen. Laut Flächenbilanz beträgt das Sondergebiet Photovoltaik jedoch 12,78ha.

Abwägung

TÖB 22.2: Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 21.07.2021

Siehe abschließende Stellungnahme der UNB vom 19.01.2022.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die Untersuchung der Schutzgüter den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu ändern ist.

Zu 1. Planerische Grundsätze

Zu 1.1 Umweltbericht

Zu erster Anstrich: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis nicht. Die Differenz von 7,39 ha zu 12,78 ha ergibt sich aus der Vernachlässigung von 1,95 Gebäude- und 3,44 ha Plattenfläche, die bereits versiegelt sind und keinen ökologischen Wert aufweisen. Die Tabelle 8 „unmittelbare Beeinträchtigungen“ wird **nicht** geändert, da bereits versiegelten Flächen durch eine PV- Anlage nicht noch stärker beeinträchtigt werden können.

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p>Die Differenz ist zu korrigieren, vor allem hinsichtlich der kompensationsmindernden Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tabelle 8: RHU ist grundsätzlich mit der Wertstufe 2 und dem Biotopwert 2 zu berechnen. Die Bilanzierung ist dementsprechend anzupassen. – Tabelle 13: die Maßnahmenvariante entsprechend Anlage 6 der HZE 2018 ist zu benennen. Für die Pflegemaßnahme ist laut HZE 2018 ein entsprechender Pflege- und Kostenplan zu erstellen und zur Prüfung bei der UNB vorgelegt werden. – Zusätzlich zur Beratung festgestelltes Problem: bei möglichen zusätzlichen Versiegelungen durch Wegebau ist folgendes zu beachten: Biotopbeeinträchtigung durch Funktionsverlust (RHU, Faktor 3), zusätzliche Versiegelung (Faktor 0,2/0,5) Reduzierung der Kompensationsmindernden Flächen im Bereich der Module (Faktor 0,5/0,2) () – Eventueller Wegebau ist mit Flächenangabe in der Bilanzierung zu berücksichtigen und im Kartenteil darzustellen. – Sollten sich versiegelte oder teilversiegelte Wege auf der <u>Maßnahmefläche M</u> befinden, müssen diese ebenfalls in der Ausgleichsberechnung herausgenommen werden. – Waldbilanzierung: wie besprochen kann der Waldbereich nach <u>HZE 1.55</u> anerkannt und berechnet werden, bei Pflanzung von wenigstens 10 Traubeneichen mit vorrangender Lichtungsschaffung mit vorhergehender Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt – Für das ausstehende Kompensationsdefizit sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, alternativ können Ökopunkte erworben werden <p>1.2 Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Gebäudenummern fehlen – Die Beschriftung der Maßnahmen CEF 1 und CEF 5 sind nachzutragen. 	<p>In der Tabelle 11 „Kompensationsmindernde Maßnahmen“ werden die Ansätze um die versiegelt bleibenden Flächen reduziert. Die Stadt Eggesin folgt diesem Hinweis:</p> <p>Zu zweiter Anstrich: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis nicht. Die Stadt Eggesin geht davon aus, dass die Forderung nach dem Biotopwert 2 ein Schreibfehler ist, da der Biotopwert 2 bereits zum Ansatz kam und auf der auf der Beratung am 20.07.21 der Biotopwert 3 gefordert wurde. Es wird der Biotopwert 3 für RHU angesetzt.</p> <p>Zu dritter Anstrich: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis: In die Tabelle 13 wird die Bezeichnung der Maßnahme eingestellt. Für Erstellung eines Pflege- und Kostenplanes und der Vorlage zur Prüfung bei der UNB sieht die Stadt Eggesin keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Maßnahme auf den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurde unter Punkt 14.2.3 „Geplante Maßnahmen...“ bereits benannt und unter Beifügung eines Pflegeplans und einer Kapitalstockberechnung ausführlich beschrieben. Die Maßnahme lag der UNB im Rahmen der Trägerbeteiligung bereits zur Beurteilung vor.</p> <p>Zu vierter Anstrich: Die Stadt Eggesin sieht keinen Änderungsbedarf.</p> <p>Es sind keine zusätzlichen Versiegelungen als die bilanzierten vorgesehen. Die den Wald querende Verkehrsfläche und die Zufahrt im Nordosten sind vorhanden. (Der Bestandsplan wird im Waldbereich korrigiert)</p> <p>Zu fünfter Anstrich: Die Stadt Eggesin sieht keinen Änderungsbedarf. Die Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung und in der Konfliktkarte dargestellt. Es ist kein zusätzlicher Wegebau vorgesehen. Wegebau auf vorhandener Versiegelung muss nicht kompensiert werden.</p> <p>Zu sechster Anstrich: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Maßnahmefläche wird um die versiegelten Bestandsflächen reduziert.</p> <p>Zu siebter Anstrich: Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Maßnahme 1.55 laut HZE „Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter mind. 50 Jahre) auf Mineralstandorten“ wird zur teilweisen Deckung des Kompensationsdefizites umgesetzt.</p> <p>Zu achter Anstrich: Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Für das verbleibende Kompensationsdefizit werden 53.987 Ökopunkte erworben.</p> <p>Zu.1.2 Planzeichnung</p> <p>Die Stadt Eggesin folgt der Forderung nach Aufnahme der Gebäudenummern in die Planzeichnung teilweise. Die planerisch artenschutzrechtlich relevanten Gebäude werden in der Planzeichnung bezeichnet. Ansonsten sind die Gebäudenummern bereits in der Abbildung 6 des AFB gekennzeichnet. Die Planzeichnung ist primär Planungsbestandteil und keine Bestandsdokumentation. Hier sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen gem. Planzeichenverordnung gekennzeichnet. Die Aufführung aller Gebäudenummern würde zur Unübersichtlichkeit führen. Die Abbildung mit der Gebäudenummerierung wird in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis: Die Lage der Maßnahmen wird im Konfliktplan und in der Planzeichnung konkretisiert.</p>

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p><u>2. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften</u></p> <p>Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V seit dem 1.7.2012 bei den unteren Naturschutzbehörden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen, fachlichen Ergebnisse und Maßnahmen (Kartierungen, CEF-Maßnahmen) ausschließlich und vollumfänglich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen - Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten - Sämtliche Artenschutzmaßnahmen müssen als CEF-Maßnahmen bis spätestens bis zum 01.10.2021 vollständig und vollumfänglich errichtet und funktionstüchtig sein - Ergeben sich durch die Fällungen der Bäume oder den Abriss der Gebäude zusätzliche Kompensationserfordernisse, müssen diese mit der unteren Naturschutzbehörde im Nachgang abgestimmt werden <p>• <u>Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Brutkästen für alle Vogelarten sind genau zu benennen und die Differenz zwischen Tabelle 9 AFB und der Begründung sind klarzustellen - Die Brutkästen sind teilweise im Waldbereichen M2 als auch im Gebäude 133 (Heizhaus) anzubringen. Es ist hierbei genau zu benennen, in welchen Bereichen welche Anzahl von Kästen für welche Vogelarten als Ersatz erbracht werden - Für den Neuntöter und das Schwarzkehlchen sind auf der Maßnahmenfläche M1 (Entwicklung und Pflege von Magerrasen) wenigstens 10 Strauchinseln a 10m² mit je 5 standortgerechten, heimischen, dornigen Sträuchern zu pflanzen und im Textteil zu benennen <p>• <u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Darstellung und Beschreibung der baulichen Maßnahmen an dem Gebäude 121, dieses Gebäude ist als Winterquartier auszubauen. Dazu ist eine detaillierte Ausführungsplanung für diesen Umbau zu erstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass nachvollziehbar ist, dass das Quartier für jede Fledermausart als Winterquartier geeignet ist. - Es ist eine Darstellung der Räumlichkeit und der erforderlichen baulichen Maßnahmen am und im Gebäude nötig, die erforderlich sind um die Maßnahme umzusetzen - Berücksichtigung der unterschiedlichen <u>Habitatsprüche</u> der verschiedenen Fledermausarten (Raumklima, Feuchtigkeit, Frostsicherheit, verschiedene bauliche Strukturelemente (nicht nur Kästen anbringen, auch Hohlsteine und Spaltenquartiere)) - Der Raum muss in Bezug auf die Anzahl der möglichen Quartiersmöglichkeiten für alle vorhandenen Arten maximal ausgenutzt werden - Im Haus 133 als auch im Waldbereich (M2) ist eine entsprechende Anzahl an Sommerquartieren anzubringen <p>• <u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Festsetzung ist aufzunehmen, dass eine jährliche Mahd der Eiablagestellen nach dem 1.9 eines jeden Jahres stattfinden muss - Für das Absammeln der Zauneidechsen ist zwingend eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen! 	<p>Zu 2. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften</p> <p>Zu erster Anstrich: Ein AFB liegt vor. Er wird den Hinweisen der UNB angepasst.</p> <p>Zu zweiter Anstrich: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis. Die Maßnahme wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zu dritter Anstrich: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis nicht: Laut Mail UNB vom 31.08.21 sind die FCS/CEF- Maßnahmen bis zum 15.März 2022 umzusetzen.</p> <p>Zu vierter Anstrich: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis: Die Forderung der UNB nach Abstimmung eventuell zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen infolge von Fällungen /Abrissmaßnahmen wird in der in der Vermeidungsmaßnahme V1 verankert.</p> <p>Zu Vögel: Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Zu erster Anstrich: Es wird eine eindeutige Zahl an erforderlichen Brutkästen festgesetzt die mit der UNB am 22.10.2021 abschließend (tel./Mail) abgestimmt wurde.</p> <p>Zu zweiter Anstrich: Das Gebäude 133 welches zur Beratung am 20.07.21 als Artenschutzhaus zur Debatte stand ist als Ersatz für Nisthabitate ungeeignet. Es wird aus der Planzeichnung herausgenommen. Es wurde gemäß Forderung uNB im Rahmen einer Bauberatung Anfang August ein Konzept für den Umbau des Gebäudes 123 (CEF 1) zum Artenschutzhaus vorgelegt, welches in der anliegenden Mail v. 31.08.21 von der uNB bestätigt wurde. Das Artenschutzhaus dient dem Ersatz von Lebensstätten, aller Gebäude- Nischen- und Höhlenbrüter außer Meisen und Zaunkönig. Für diese Arten werden innerhalb der Waldflächen Nistkästen angebracht und mit den Bezeichnungen CEF 2 (für Höhlenbrüter und CEF 3 (für Nischenbrüter) gekennzeichnet. Die Waldflächen 1 bis 4 werden gleichzeitig überlagernd als Maßnahmeflächen im Plan festgelegt.</p> <p>Zu dritter Anstrich: Die Maßnahme mit den bereits vorgesehenen Strauchpflanzungen wird textlich an die Forderung der UNB angepasst.</p> <p>Zu Fledermäuse: Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Gemäß Forderung der UNB laut Mail v. 31.08.21 ist das Gebäude 121 (FCS 1) als Fledermausquartier ungeeignet. Es wird aus der Planzeichnung herausgenommen. Es wird ein textlich festgelegt, dass innerhalb der Waldfläche 2 und in der darin festgelegten Maßnahmefläche ein Artenschutzurm mit einer Grundfläche von maximal 6 m² und einer maximalen Höhe von 8,50 m (16,00 m ü NHN) als Ersatzhabitat für Fledermäusen zu errichten ist. Ein Konzept für ein Artenschutzurm liegt vor und wurde laut Mail v. 13.10.21 von der UNB bestätigt.</p> <p>Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis im Haus 133 als auch im Waldbereich (M2) ist eine entsprechende Anzahl an Sommerquartieren anzubringen teilweise: Das Gebäude 133 ist als Habitatersatz ungeeignet. Ein Artenschutzurm (FCS 2) übernimmt die Funktion als Ersatzquartier für Fledermäuse.</p> <p>Gemäß Abstimmung zwischen Grünspektrum und UNB am 22.10.21 werden zehn während der Fällarbeiten aufgefundene für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen gesichert und im Waldbereich als Ersatz platziert (FSC 2). Ebenso im Wald installiert werden 12 Fledermausflachkästen (FCS 3). Dies wurde mit der UNB im 22.10.2021 abschließend (tel./Mail) abgestimmt. In der Planzeichnung werden diese Maßnahmen (FSC 2 und 3) in den Waldflächen 2- 4, wo sie an Bäumen angebracht werden sollen eingetragen.</p> <p>Zu Reptilien: Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung einer jährlichen (Staffel-) Mahd im Bereich der Zauneidechsenhabitate nach dem 01.09. eines jeden Jahres wird als textliche Festsetzung bestimmt.</p>

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p>3. Baumschutz Die Widersprüche hinsichtlich der Anzahl der Baumfällungen im <u>Baumfällantrag</u> als auch die Widersprüche zwischen dem <u>Baumfällantrag</u> und dem Umweltbericht sind klarzustellen. Laut <u>Baumfällantrag</u> sollen 262 gefällt werden, laut Auflistung sind es nur 240. Der Ausgleich ist mit 301 Bäumen geplant. Im Umweltbericht hingegen ist die Rede von 243 Baumfällungen und ein Ausgleich von 306 Bäumen.</p> <p>Laut <u>Baumfällantrag</u> sind einige Bäume als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse und Vögel beschrieben. Diese potentiellen Lebensstätten sind zusätzlich im Umweltbericht hinsichtlich ihrer Arten genauer zu untersuchen und beschreiben. Die Kompensation ist entsprechend für Vögel und Fledermäuse gesondert abzuleiten. Hierbei ist auf die Anforderungen der einzelnen Arten einzugehen. Sollte sich durch die ÖBB herausstellen, dass es sich bei den Baumhöhlen um Fledermausquartiere handeln, müssen nachträgliche Ersatzquartiere in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Forderung: bei Bäumen mit Baumhöhlen erfolgt die Fällung von oben nach unten, damit die Höhlen als potentielle Quartiere/Niststätten nicht beschädigt werden und der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.</p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde ist der Standort für die Ausgleichspflanzung zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage einer Streuobstwiese wird grundsätzlich entsprochen unter folgenden Voraussetzungen: verschiedene, alte, heimische Obstbaumsorten, dabei müssen Kirschen, Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschgen/Mirabellen, Quitten mit jeweils maximal 10 Stück pro Sorte vertreten sein.</p> <p>4. städtebaulicher Vertrag Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag (Erschließungsvertrag) vor Unterzeichnung zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch <u>evt.</u> CEF-, Vermeidungs-Maßnahmen zu sichern.</p>	<p>Die Abfangaktion wurde bei der uNB angemeldet. Die Evakuierungsberichte wurden der uNB vorgelegt.</p> <p>Zu Baumschutz: Zu Erster Absatz: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis. Die Aussagen des Umweltberichtes und des Baumfällantrages werden abgeglichen. Zu zweiter Absatz: Die Stadt Eggesin sieht keinen Änderungsbedarf Die nebenstehende Forderung nach Untersuchung der Höhlenbäume vor Fällung und ggf. Kompensation in Abstimmung mit der uNB ist bereits in der Maßnahme V 1 verankert. Zu dritter Absatz: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis Die Forderung nach Fällung der Höhlenbäume von oben nach unten wird in die Maßnahme V1 eingestellt. Zu vierter Absatz: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis Der Standort wurde am 29.07.21 per Mail von der UNB bestätigt. Die Forderung nach alten, heimischen Obstbaumsorten, unter Einsatz von Kirschen, Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschgen/Mirabellen, Quitten mit jeweils maximal 10 Stück pro Sorte fließt in die Planung der Streuobstwiese ein.</p> <p>Die geänderte Planung wird dem Landkreis mit Datum vom 03.12.2021 zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt. Diese liegt mit Datum vom 19.01.2022 vor. (Siehe folgende Seiten)</p> <p>Zu städtebaulicher Vertrag: Die Stadt Eggesin folgt dem Hinweis teilweise. Der städtebauliche Vertrag wird der UNB nach der Abwägung der Belange der Stellungnahmen der TÖB zur Prüfung vorgelegt.</p>

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p>2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung</p> <p>2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz</p> <p>2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten</p> <p><i>Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271</i></p> <p>Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt, wie in der Beratung am 20.07.2021 besprochen, dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:</p> <p>Auflagen Abfall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 519, und das Merkblatt der Länderarbeitsgruppe „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu beachten. 2. Danach sind asbesthaltige Abfälle getrennt zu erfassen und entsprechend der Richtlinie zu transportieren und abzulagern. Die Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage ist unzulässig. 3. Entsprechend der Richtlinie hat vor Beginn der Arbeiten mit Asbest eine sofortige Anzeige an das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund (Frankendamm 17, 18439 Stralsund) zu erfolgen. 4. Altholz ist entsprechend der Altholzverordnung einer ordnungsgemäßen Verwertung zu zuführen. 5. Dachpappe sowie andere teer- oder bitumenhaltige Baustoffe sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zu zuführen. 6. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen. 7. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises. 8. Bei der Verwertung der mineralischen Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, von 11/1997, 11/2003 und 11/2004; sowie der 12/2001 zu beachten. 9. Gemäß Punkt 8 ist der Gebäudebestand abzurechnen, gebäudeweise als Haufwerk zu lagern und gemäß LAGA PN 98 zu beproben. 10. Ab einem Zuordnungswert von Z2 gemäß LAGA M20 ist das Abbruchmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der unteren Abfallbehörde nachzuweisen. <p>Auflagen Bodenschutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. 2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. 3. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. 	<p>Die Hinweise werden beachtet und wortgleich in den Punkt 12.1 der Begründung übernommen.</p>

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p>Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Bodenschutz:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die im Vorhaben bezeichneten Flächen in der Ortslage Eggesin werden als Altlastverdachtsfläche aufgrund der früheren Nutzung (ehem. Artillerie-Kaserne Eggesin-Kapin) im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag  Petra Kügler Sachbearbeiterin</p> <p>Quellenangaben</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)</p> <p>BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)</p> <p>LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)</p>	<p>zu Hinweise Bodenschutz:</p> <p>Im Zuge des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr wurden die Altlastenflächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes saniert. So wurde auch die innerhalb des Plangebietes liegende Tankstelle KF 42 Tankstelle im Jahr 2000 saniert und der Hauptschadstoffherd beseitigt. Die Ergebnisse der nach der Sanierung folgenden Bodenuntersuchungen im Bereich der zurückgebauten Tankstelle zeigen laut Stellungnahme Detailuntersuchung BW-Liegenschaft Artilleriekaserne Eggesin-Karpin Orientierende Erkundung/Detailuntersuchung im Bereich der KF 42 vom 19.06.2002, dass auf der Fläche der Tankstelle, die vollständig ober- und unter Flur zurückgebaut wurde, bei der Nachbeprobung des Grundwassers keine Kontaminationen nachzuweisen waren. Altlasten sind somit im Plangebiet nicht bekannt.</p>

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald
E-Mail vom 31.08.2021 -Naturschutz und Landschaftspflege-

Von: Hildebrandt, Christian <Christian.Hildebrandt@kreis-vg.de>
Gesendet: Dienstag, 31. August 2021 18:23
An: 'Max Geyer' <max.geyer@gruenspektrum.de>; Florian Beyer <fbeyer@klm-architekten.de>
Cc: kunhart@gmx.de; Kügler, Petra <Petra.Kuegler@kreis-vg.de>; 'Sabine Maier Amt Amt Stettiner Haff' <s.maier@eggesin.de>; Weißig, Anna <Anna.Weissig@kreis-vg.de>
Betreff: AW: Konzept Fledermausschutz Gebäude 121

Sehr geehrte Damen und Herren,
der unteren Naturschutzbehörde wurde am 18.08.2021 ein Konzept zum Fledermausschutz am Gebäude 121 zur Prüfung eingereicht. Nach intensiver Prüfung und nach Rücksprache mit Fachleuten und im Vergleich zu Maßnahmen in anderen B-Plänen kommen wir zu dem Schluss, dass dem vorliegenden Konzept nicht entsprochen werden kann. Die beschriebenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die entsprechenden Ersatzquartiere auf Dauer zu gewährleisten. Im Folgenden möchte ich diese Einschätzung kurz begründen und entsprechende Anforderungen formulieren:

Das Gebäude 121 ist zum einen zu niedrig und bietet nicht den Indoor-Raum zum Schwärmen. Zudem hat das Gebäude 121 kein Betondach und wird mittelfristig wieder saniert werden müssen. Man muss von einer ganzjährigen Besiedlung ausgehen, weshalb auch zur Überwinterung taugliche Quartiere erforderlich sind. Die Errichtung von Fledermausbrettern genügt nicht. Sie erfüllen nicht den Anforderungen der im Gutachten genannten Arten, v.a. Pipistrellen. Das Gebäude müsste zudem komplett kernsaniert werden, da mehrere Wasserschäden vorliegen. Der Dachstuhl mit der Dämmung, der Zwischendecke etc... müsste komplett saniert werden. Die Fenster müssten verschlossen werden. Es müssten Spaltenquartiere errichtet werden. Kurzum: Selbst unter enormen technischen, finanziellen und zeitlichen Aufwand würde unserer Ansicht nach das Gebäude 121 nicht den gewünschten Ersatzlebensraum bieten. Daher kann das Gebäude auch unter größten Umbaumaßnahmen nicht als Ersatzlebensraum anerkannt werden.

Für die Zulässigkeit des B-Plans und der notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung für den Abriss der Gebäude, muss rechtzeitig ein Ersatzgebäude gesichert werden. Die untere Naturschutzbehörde fordert daher die Errichtung eines separaten Artenschutzhauses (Turm) mit geringer Grundfläche aber einer Höhe von ca. 6m im Geltungsbereich des B-Plans. Solche Artenschutzhäuser (siehe Anhang) wurden im Landkreis i.R. verschiedener B-Pläne bereits gebaut. Die Sicherheit der Besiedlung v.a. mit pipistrellen ist sehr hoch. Die Kosten sind m.E. im Verhältnis zu einer Kernsaniierung mit Dachsicherung etc. nicht höher. Es ist zu klären, ob hier eine Baugenehmigung erforderlich ist. Der Turm (Artenschutzhaus) ist auf dem Balm (Usedom) zu besichtigen. Die Bauskizzen befinden sich bei einem Fledermauskundler im Landkreis, zu dem Kontakt aufgenommen werden müsste.

Genehmigungsbedingungen Abriss. Die Abrissarbeiten müssen spätestens Anfang/Mitte Oktober beginnen. Durch die öBB sind alle bekannten Fledermausquartiere abzusuchen und Tiere zu bergen. Die UNB erteilt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSch wegen der (unvermeidlichen-wahrscheinlichen) Tötung von Fledermäusen während des Abrisses. Für den Verlust an Quartieren wird das Ersatzhaus festgelegt mit Planung, Skizze etc. . Der Fertigbau des „Turmes“ muss bis zum 15.03.2022 erfolgen. D.h. aufgrund der Ausnahme (FCS Maßnahme) kann das Ersatzquartier auch nach dem Abriss errichtet werden. Bei der ursprünglichen Planung (Sicherung – Umbau Altgebäude) war geplant, dies im Vorfeld des Abrisses umzusetzen, als CEF Maßnahme. Aufgrund der nun vorliegenden Sachlage, ist es zeitlich nicht mehr möglich Ersatzquartiere vor dem Abriss herzurichten.

Die Erteilung der FCS Maßnahme, also Herrichtung des Ersatzquartieres bis zum 15.03.2022, stellt ein mögliches entgegenkommen der UNB dar. Unter stringenter Auslegung des Artenschutzrechts müsste der Abriss in 2021 untersagt werden.

Abwägung

von Lammwoleje).

▲ **Multiples Haus**
Mücken- und Rauhaut-/wochenstubenkolonie, Zwerg-, Breitflügel-fledermaus und Braunes Langohr, sowie Haussperling und Rauchschwalbe

▲ **Zwergfledern**

Auf der Insel Usedom (Balm) wurden 2018 auf Grund v kopfstarken Kolonievorkommen und der hohen Artenvielf in zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden gleich zwei Arte schutzhäuser errichtet, die in 2019 fertiggestellt werden.

Es wurden umlaufend großflächige, doppelwandige Ver schalungen angelegt, die auch in der Fläche Einflugschlitz aufweisen. Durch schmale Wanddurchbrüche sind auch in nenliegende Wandverschalungen zu erreichen. Daneber sind typische Verstecke wie Spalten hinter Streichbalken vorhanden.

Das Dach bietet auf Grund einer doppelten Schalung ebenfalls vollflächig Spaltenquartiere, die im Traufber eich und im Bereich des Firstes Einflugsöffnungen aufweisen. Zudem ist der Raum unterhalb der Dachziegel bzw. der Dachlatten besiedelbar. Darüberhin aus wurden bzw. werden weitere Fassadeneinbaukästen ins Mauerwerk integriert und zwischen den Sparren bzw. im Bereich der Dachfette Versteckplätze angelegt.

► **Bat houses, towers, barns**
Gainesville, Florida (US), Berkeley, London (GB), Troia (Portugal), Comfort, Texas (US), Buffalo, New York (US)

Stellungnahme Nr. 22.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald

Zu den geplanten Artenschutzmaßnahmen am Gebäude 123: Grundsätzliche Zustimmung. Hier sollten aber auch Fledermausquartiere ergänzt werden.

Für Rückfragen stehe ich am Donnerstag ab 9:30 Uhr wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Hildebrandt
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

60.4 - Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Telefon: 03834 8760-3211
Fax: 03834 8760-93211
E-Mail: christian.hildebrandt@kreis-vg.de

17389 Anklam
Eilbogenstraße 2
Umweltamt
www.kreis-vg.de



Stellungnahme Nr. 22.3 Landkreis Vorpommern-Greifswald

Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der ~~Kürassiekkaserne~~ 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Stadt ~~Eggesin~~
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 ~~Eggesin~~

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05589-21-44

Datum: 19.01.2022

Grundstück: ~~Eggesin, OT Eggesin, ~~~

Lagedaten: Gemarkung ~~Eggesin~~, Flur 13, Flurstücke 29/12, 29/13, 29/14, 29/4

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/2020 "Solarpark ~~Eggesin-Karpin II~~" der Stadt ~~Eggesin~~
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB; HAz. 2724-2021

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstimmungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 03.12.2021 (Eingangsdatum 03.12.2021)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt ~~Eggesin~~ begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Hildebrandt; Tel.: 03834 8760 3211

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme gegeben werden.

Nachfolgende aufgeführte Hinweise sind für die weitere Planung zwingend erforderlich.

1. Kleinere Anpassungen - Formulierungen

- 1.1. Bei der FCS 2 Maßnahme handelt es sich in der Summe um die die Errichtung von 24 Ersatzbrutkästen. In der Anlage 3 Abb. 10 und ~~ext~~ woanders steht die Ersatzzahl 22. Hier bitte überall überprüfen und korrigieren, ob die korrekte Zahl von 24 Brutkästen auftaucht.
- 1.2. Bei der Beschreibung der FCS 5 Maßnahme (Ersatzartenschutzhaus für Fledermäuse) in der Anlage 3 als auch in anderen Unterlagen, wie z.B. der Planzeichnung A, wird unnötigerweise auf die Konfliktarten hingewiesen und diese nummerisch genannt (z.B. *Leuchtstoffröhren Gebäude 112 - 1 Einzelquartier*). Dies ist hier bei der Festsetzung von Ersatzmaßnahmen nicht richtig. D.h. in der Beschreibung der Maßnahme darf nur der erforderliche Ersatz in

TÖB 22.3: Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 19.01.2022

Den Hinweisen wird gefolgt.

Zu 1.

Zu 1.1 Dem Hinweis wird gefolgt. Der AFB wurde hinsichtlich der Zahl 24 Brutkästen korrigiert. Die übrigen Unterlagen wurden geprüft. Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht.

Zu 1.2 Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Herleitung der Ersatzquartiere ist hier nicht zu führen. Die Herleitung der Ersatzquartiere wird in der Begründung, in der Planzeichnung und im AFB (Anlage 3) gestrichen.

Stellungnahme Nr. 22.3 Landkreis Vorpommern-Greifswald	
<p>Umfang und Qualität genannt werden. Die Herleitung der Ersatzquartiere ist hier nicht zu führen.</p> <p>1.3. In Der Planzeichnung Teil A ist im nordwestlichen Bereich des B-Plans eine CEF 2 Maßnahme dargestellt. Eine CEF 2 Maßnahme finde ich jedoch in keiner Unterlage und auch nicht im Textteil B. Worum handelt es sich hierbei. Sofern es eine wichtige Maßnahme ist, dies in allen Unterlagen ergänzen, ansonsten als Teilmaßnahme von der Hauptmaßnahme (z.B. M1 oder CEF1) darstellen und beschreiben.</p> <p>2. Ausnahmeantrag gesetzlicher Biotopschutz (Hinweis) Der eingereichte Antrag zur Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG wurde durch die UNB bereits schriftlich beantwortet. Es wäre grundsätzliche nach § 20 Abs. 3 NatSchAG eine Ausnahme und keine Befreiung zu beantragen. Diese Ausnahme ist aber für diesen Einzelfall nicht erforderlich, da aufgrund der geringen Flächengröße und der gesetzten Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche und nachhaltige Biotopbeeinträchtigung von Trockenrasen als ausgeschlossen eingeschätzt wird.</p> <p>3. Kompensationsmaßnahmen M 1-4 Abbuchung Ökokonto Der Bilanzierung des Eingriffes und der dazu abgeleiteten Ausgleichsmaßnahmen M1-4 wird grundsätzlich entsprochen. Die Zahl der Ökopunkte von 53.987 ist korrekt.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Es wird akzeptiert, dass bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine verbindliche Reservierung vorgelegt wird. Der Nachweis ist rechtzeitig einzureichen. Bevor der B-Plan rechtskräftig wird, ist der verbindliche Abbuchungsnachweis vorzulegen.➤ Sofern für den Bebauungsplan eine Genehmigungspflicht durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald besteht, ist der Abbuchungsnachweis dem Genehmigungsantrag beizufügen. Sollte der Bebauungsplan nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, darf der Bebauungsplan erst bekanntgemacht und damit rechtskräftig werden, wenn der Vorhabenträger der Stadt Eggesin (Fr. Maier) den Abbuchungsnachweis vorlegt. Es ist daher sowohl im städtebaulichen Vertrag als auch im Satzungsbeschluss eine entsprechende Vorbehaltungsvermerkung aufzunehmen, die darauf hinweist, dass der verbindliche Abbuchungsnachweis zwingend für die spätere Rechtskraft des B-Plans ist.➤ Die Kompensationsmaßnahmen M 3-4 sind nicht im Textteil B beschrieben? Auch wenn es „externe“ Maßnahmen sind, sollten sie dargestellt werden. Das zu verwendende Ökokonto muss korrekt in den Unterlagen genannt und beschrieben werden. In der Unterlage ist derzeit noch das Konto VG-029 enthalten. Bitte anpassen. <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Petra Kügler Sachbearbeiterin</p> <p>Verteiler Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin z.d.A.</p> <p>Quellenangaben BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Zu 1.3 Dem Hinweis wird gefolgt. Die CEF 2 Maßnahme wird im Plan geändert in eine FCS 2 Maßnahme.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen M 3 und 4 liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Maßnahmen und ihre Standorte sind im Plan unter Hinweis Nr. 5 dargestellt und in der Begründung /Umweltbericht Punkt 14.2.3 beschrieben und durch Lagepläne verortet. Das Konto VG-029 wird durch das Konto VR- 011 „Renaturierung Polder III Bad Sülze“ ersetzt.</p>

Stellungnahme Nr. 23 Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Abwägung
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin</p> <p>Stadt Eggesin Frau Fleck Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p>Bearbeiter: Silke Jahncke Telefon: 0385/588-5242 AZ: 634-00000-2015/016-033 Email: s.jahncke@wm.mv-regierung.de</p> <p>Schwerin, 23.07.2021</p> <p>B-Plan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin</p> <p>Sehr geehrte Frau Fleck,</p> <p>mit Schreiben vom 09.06.2021 baten Sie um Stellungnahme zur o.g. Planung. Ziel der Planung ist, die Nachnutzung der ungenutzten bebauten Flächen der ehemaligen Militärliegenschaft Artilleriekaserne Karpin. Hierzu soll die Militärfläche umgewidmet und als Sonstige Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie umgewandelt werden. Der Ertrag des Solarparks soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Verknüpfungspunkt liegt ca. in 2,2, km Entfernung am Umspannwerk Eggesin. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im westlichen Teil des Kasernengeländes, einschließlich der Zufahrt bis zur Stettiner Landstraße und dem Zubringer zur Landesstraße 28. Die Fläche ist insgesamt ca. 23,45 ha groß.</p> <p>Um die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes zu sichern und dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan parallel geändert.</p> <p>Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern soll durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger für die langfristige Energieversorgung sichergestellt werden. Dadurch soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Solaranlagen sollen vorrangig auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen errichtet werden. Der Bebauungsplan folgt den Grundsätzen der Regionalplanung. Aus touristischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Silke Jahncke</p>	<p>TÖB 23: Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 23.07.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise.</p>

Stellungnahme Nr. 24 Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben

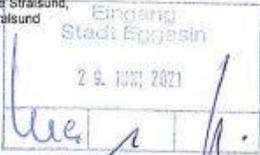
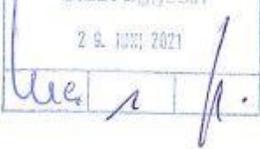
Stellungnahme Nr. 25 REMONDIS	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben

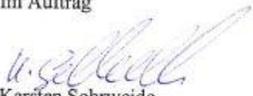
Stellungnahme Nr. 26 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	Abwägung
<p data-bbox="181 252 629 320">Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</p> <p data-bbox="759 252 958 320"></p> <p data-bbox="159 384 607 432">Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg</p> <p data-bbox="170 472 327 539">Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p data-bbox="714 461 965 544">Bearbeitet von: Fred Vespermann Tel.: +49 395 380 87813 AZ: L1411-NB-B1028-021-2021 Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de</p> <p data-bbox="714 572 969 596">Neubrandenburg, 21.07.2021</p> <p data-bbox="210 647 835 671">1. BP Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin</p> <p data-bbox="176 694 943 738">hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p data-bbox="176 764 443 786">Ihr Schreiben vom 09.06.2021</p> <p data-bbox="176 818 472 841">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="176 873 983 1163">die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich <u>des o. g. Vorhabens kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p> <p data-bbox="176 1192 392 1241">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="145 1289 365 1399"> Vespermann</p>	<p data-bbox="1133 234 2168 264">TÖB 26: Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg vom 21.07.2021</p> <p data-bbox="1133 296 1518 327">Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 27 StALU MSE	Abwägung
<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <p style="text-align: center;"><small>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</small></p> <p>Stadt Eggesin Der Bürgermeister Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p style="text-align: right;">Telefon: 0395 380 69-106 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p> <p style="text-align: right;">Bearbeitet von: Frau Koß Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/ 5122 Reg.-Nr.: 155-21 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Neubrandenburg, 25.06.2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der zu o. g. Bebauungsplan eingereichten Unterlagen gibt es seitens der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) zum geplanten Vorhaben keine Einwände. Es werden jedoch folgende abfallrechtlichen Hinweise gegeben:</p> <p>In der Begründung zu o. g. Bebauungsplan unter Nr. 5.2 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass geplant ist, bei Umsetzung des Vorhabens ein Großteil der vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen abzureißen und dass der Bauschutt vor Ort verwertet werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau getrennt nach Abfallarten zu erfolgen hat. Die Unbedenklichkeit des Bauschutt-Recyclingmaterials ist durch eine Beprobung mindestens alle 1000 t gemäß LAGA M 20 nachzuweisen. Eine Verwertung vor Ort darf nur erfolgen, wenn das Material dem Zuordnungswert Z 1.2 entspricht.</p> <p>Die ansonsten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).</p>	<p>TÖB 27: StALU MSE vom 25.06.2021</p> <p>Die Stellungnahme ohne bauplanerische Hinweise.</p> <p>Der Hinweis ist redaktioneller Art. Er betrifft nicht den Bauleitplan <u>Der Hinweis wird unter Punkt 12.1 Hinweise für die weiterführende Planung und die Baudurchführung ergänzt:</u> Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 25.06.2021 darauf hin, dass der Abbruch von baulichen Anlagen getrennt nach Abfallarten zu erfolgen hat. Die Unbedenklichkeit des Bauschutt-Recyclingmaterials ist durch eine Beprobung mindestens alle 100 t gemäß LAGA M 20 nachzuweisen. Eine Verwertung vor Ort darf nur erfolgen, wenn das Material dem Zuordnungswert Z 1.2 entspricht.</p>

Stellungnahme Nr. 27 StALU MSE	Abwägung
<p>Für Fragen steht Ihnen Frau Puchta (0395-380 69 530) gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.V. J. W. Schulz-Heike</i> Christoph Linke Amtsleiter</p>	

Stellungnahme Nr. 28.1 StALU Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung	Abwägung
<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</p> <p style="text-align: center;">StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund</p> <p>Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p style="text-align: right;">Telefon: 039771 / 44-243 Telefax: 039771 / 44-235</p> <p style="text-align: right;">Bearbeitet von: Frau Biernat Aktenzeichen: 20b-5121.12/62-012-063/20 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Ueckermünde, 15.07.2021</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)</p> <p>Bebauungsplan Nr. 20 "Solarpark Eggesin-Karpin-II" der Stadt Eggesin</p> <p>Ihr Schreiben vom: 09.06.2021 hier eingegangen am 09.06.2021 per E-Mail</p> <p><u>Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde</u></p> <p>Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.</p> <p>aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich <u>ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen</u> errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.</p> <p>Da sich die Flächen des Plangebietes auf einem ehemaligen Militärlasernengelände befinden, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan neben den Anforderungen der Raumordnung auch agrarstrukturellen Belangen gerecht.</p> <p>Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p> Bischoff</p> <p style="text-align: center;"> </p>	<p>TÖB 28.1: StALU Vorpommern vom 15.07.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 28.2 StALU Vorpommern, Abteilung Naturschutz, Wasser, Boden	Abwägung
<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund</small></p> <p>Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Telefon: 03831 / 696 1202 Telefax: 03831 / 696 2129 E-Mail: birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Birgit Malchow Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/147-1/20 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Stralsund, 28.06.2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.</p> <p>Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Matthias Wolters</p>	<p>TÖB 28.2: StALU Vorpommern vom 28.06.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 29 Straßenbauamt Neustrelitz	Abwägung
<p>Straßenbauamt Neustrelitz</p> <p></p> <p>Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz</p> <p>Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p>Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (03981) 460 - 311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung. Az: 1114-555-23</p> <p>Neustrelitz, den 18. Juni 2021 Tgb.-Nr. <u>1032 / 2021</u></p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin-II“ der Stadt Eggesin Ihr Schreiben vom 09. Juni 2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum o. a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Flurstücke 29/12 und 29/4 (teilweise) der Flur 13 der Gemarkung Eggesin. Beabsichtigt ist in diesem Bereich die Errichtung eines Solarparks, der jedoch außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbotszone vorgesehen ist.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Solarparks ist über eine vorhandene Privatstraße, die bei km 3.134 im Abschnitt 240 rechtsseitig im Bereich der freien Strecke an die L 28 anbindet, beabsichtigt. Die Nutzung dieser Flächen wurde zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger dauerhaft vertraglich geregelt.</p> <p>Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/2019 der Stadt Eggesin mit dem Stand März 2021 keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Karsten Sohrweide</p>	<p>TÖB 29: Straßenbauamt Neustrelitz vom 18.06.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Bedenken</p>

Stellungnahme Nr. 30 Verkehrsgesellschaft VG mbH	Abwägung
	<p data-bbox="1131 268 1554 300">Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 31 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Stralsund	Abwägung
<p>Von: Bandelin, Kerstin <Kerstin.Bandelin@wsv.bund.de> Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 15:47 An: s.maier@eggesin.de Cc: peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de; Schulze, Jan; David, Christine; Tagesdurchschriften.W805-STL Betreff: AW: B-Planes 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin Anlagen: 0_Anschreiben TÖB.pdf; Begründung-Entwurf_B-Plan_Eggesin-KarpinII_März_2021.pdf; Plan_Entwurf_B-Plan_Eggesin-Karpin II_29_03_21.pdf</p> <p>WSA Ostsee Az.: 3-213.2/1-199</p> <p>An Stadt Eggesin Bau-und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p>Entwurf des Bebauungsplanes Nr.20/2019 "Solarpark Eggesin Karpin II" der Stadt Eggesin <u>hier:</u> Beteiligung am Planverfahren § 4 Abs.2 BauGB Öffentliche Auslegung nach § 3Abs.2 BauGB</p> <p>- Ihre E-Mail vom 09.06.2021 einschließlich Anlagen - Ihr Anschreiben vom 09.06.2021</p> <p>Sehr geehrte Frau Maier, sehr geehrte Frau Fleck,</p> <p>der Eingang Ihres Anschreibens vom 09.06.2021 einschließlich Anlagen wird bestätigt. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes werden durch den Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ der Stadt Eggesin im oben genannten Gebiet nicht berührt.</p> <p>Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine weiteren Hinweise bzw.Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kerstin Bandelin Fachbereich Schifffahrt Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung</p>	<p>TÖB 31: Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Stralsund vom 15.06.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Bedenken</p>

Stellungnahme Nr. 32 Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	Abwägung
	<p>TÖB 32: Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 34 Stadt Torgelow	Abwägung
	<p>TÖB 34: Stadt Torgelow</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 36 Gemeinde Ahlbeck	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 37 Gemeinde Hintersee	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 38 Gemeinde Liepgarten	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme Nr. 39 Gemeinde Luckow	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme Nr. 40 Gemeinde Viereck	Abwägung
	<p>TÖB 40: Gemeinde Viereck</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 41 Vogelsang -Warsin	Abwägung
	Keine Stellungnahme abgegeben